

# Satzung

über eine Änderung der Veränderungssperre und  
über eine Verlängerung der Veränderungssperre  
für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Lind  
– Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz in Köln-Porz-Lind, 1. Änderung –  
vom .....

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ..... aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über eine Veränderungssperre wird insofern geändert, als sie um die Fläche der Verkehrsfläche der Straße Am Linder Kreuz in Köln-Porz-Lind reduziert wird.

## § 2

Die Geltungsdauer der so geänderten Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Lind –Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz in Köln-Porz-Lind, 1. Änderung– vom 15.04.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20.05.2009) für das Gebiet zwischen Am Linder Kreuz, Autobahn A 59 und Frankfurter Straße (B 9) in Köln-Porz-Lind wird um ein Jahr verlängert.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 17.09.2011.